

# IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

## BEAT VON RECHENBERG

Präsident SAV

### Bundes-, Staats- und Rechtsanwalt

«Im modernen Strafprozess hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass prozessuale Wahrheit nicht in einem einseitigen Verfahren hergestellt werden kann, sondern dass dazu die Mitwirkung aller Parteien notwendig ist» (RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 111, Rz. 323). Zu dieser Mitwirkung gehört die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Anwaltsstand.

Folgende von kantonalen Verbänden vorgetragene Postulate verfolgt der SAV Vorstand zurzeit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden:

1. Vorladungen zu Einvernahmen sollen nur in dringenden Fällen (Haft!) ohne vorherige Terminabsprache mit den involvierten Anwältinnen oder Anwälten erfolgen. Vorgängige Terminkoordination wird bereits von vielen Staatsanwaltschaften praktiziert und sollte in der ganzen Schweiz möglich sein.
2. In umfangreichen und komplizierten Verfahren wird die Strafverfolgungsbehörde die beschuldigte Person zu einer Schlusseinvernahme vorladen und zur Stellungnahme auffordern (Art. 317 StPO). Es macht wenig Sinn, dass Beschuldigte mit ihren Rechtsvertretern in mündlichen Einvernahmen mit umfangreichen Vorhalten konfrontiert werden. Zielführend ist nur, wenn die Vorhalte mindestens zehn Tage vor der Schlusseinvernahme dem Vertreter des Beschuldigten in schriftlicher Form zugehen, damit dann an der Schlusseinvernahme eine fundierte Stellungnahme des Beschuldigten erfolgen kann.
3. Es gibt Strafverfolgungsbehörden, welche die Rechtsvertreter anweisen, ihre PCs und Mobiltelefone vor der Einvernahme beim Eingang in einem nur umständlich zugänglichen Schliessfach zu deponieren. Der PC ist ein Arbeitsinstrument der modernen Anwältin, auf dem sie ihre Akten mitführt. Also muss sie den PC bei der Einvernahme dabei haben. Dies gilt auch für das Mobiltelefon, ohne das die Anwältin von der Kanzlei abgeschnitten ist. Es ist selbstverständlich, dass die Anwältin ihr Mobiltelefon während Einvernahmen ausschaltet. In den Einvernahmepausen muss das Telefon aber zur freien Verfügung des Rechtsvertreters stehen. Allerdings wird die Strafverfolgungsbehörde bzw. der zuständige Verfahrensleiter bei Missbrauch die Mitnahme von elektronischen Geräten in die Einvernahme untersagen können. Gleiches gilt für Strafverfahren, welche erhöhte Sicherheitsvorkehrungen erfordern (z.B. im Bereich der organisierten Kriminalität).
4. Eine elektronische Aktenführung erleichtert sowohl den Strafverfolgungsbehörden als auch dem Anwaltsstand den Zugang zu den Dossiers und damit die Erstellung der prozessualen Wahrheit. Die von Beginn weg laufende elektronische Erfassung der Akten sollte deshalb wenn immer möglich und insbesondere bei umfangreichen Akten für die Strafverfolgungsbehörden zum Standard werden.
5. Alle Eingaben der Strafverfolgungsbehörden an das Zwangsmassnahmegericht im Zusammenhang mit Untersuchungs-/Sicherheitshaft (Art. 224 und 229 StPO), mit deren Verlängerung (Art. 227 StPO) sowie mit Haftentlassung (Art. 228 StPO) sollen gleichzeitig dem Verteidiger der beschuldigten Person in Kopie zugestellt werden. Dies ist angesichts der in Art. 224 ff. StPO vorgesehenen kurzen Fristen für eine angemessene Verteidigung zentral. Zudem wird damit dem Beschleunigungsgebot für Haftfälle (Art. 5 Abs. 2 StPO) Rechnung getragen.

Obige Postulate sind an einem kürzlichen Treffen des SAV mit dem Bundesanwalt auf dessen Zustimmung gestossen. Kolleginnen und Kollegen sind ermuntert, bei ihren kantonalen Verbänden bzw. beim SAV vorstellig zu werden, wenn obige Postulate von der Staatsanwaltschaft bzw. der Bundesanwaltschaft übersehen werden. Dies wird eine Rückfrage des Verbandes bei der betreffenden Strafverfolgungsbehörde und damit eine einvernehmliche Lösung offener Fragen zwischen dieser und dem Anwaltsstand ermöglichen.